

6. Kennt der Täter Umstände, wonach die **Vortat als Verbrechen** zu beurteilen ist, dann ist Abs. 2 mit der erhöhten Strafandrohung anwendbar. Es ist dabei unerheblich, ob der Täter die ihm bekannten Umstände auch richtig wertet und die Vortat auf Grund dessen als Verbrechen einschätzt. Maßgebend ist nur der Nachweis der für diese Einschätzung dem Täter bekannten Umstände, z. B. der Nachweis, daß der Täter wußte, daß der begünstigte Dieb bereits mehrfach wegen Diebstahls mit Freiheitsstrafe vorbestraft ist, daß der begünstigte Brandstifter durch seine Tat den Tod eines Menschen mit verursacht usw.

Die **des Vorteils wegen vorgenommene Begünstigung** wirkt ebenfalls als erschwerender Umstand.

7. Abs. 3 ist ein persönlicher **Strafausschließungsgrund** für den Täter, der die persönliche Begünstigung einem nahen Angehörigen (§ 226 Abs. 2) gewährt.

§ 234

Hehlerei

(1) Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder von denen er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß sie durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind, erwirbt, in sonstiger Weise an sich bringt oder seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Sachen mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Hat der Täter die Straftat wiederholt oder mit anderen gemeinschaftlich begangen oder sind ihm die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. Die Hehlerei ist ein Angriff gegen die Tätigkeit der staatlichen Organe, insbes. gegen die Arbeit der Strafverfolgungsorgane.

Wegen **Hehlerei** macht sich strafrechtlich verantwortlich, wer

- Sachen erwirbt,
- Sachen in sonstiger Weise an sich bringt,
- am Absatz von Sachen mitwirkt,

obwohl er weiß oder nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß sie durch eine strafbare Handlung erlangt wurden. Der Täter muß also von der strafbaren Handlung des Vortäters wissen, oder er muß die Umstände kennen, die zu dem entsprechenden Schluß zwingen. Damit wird Vorsatz für den Hehler entsprechend den allgemeinen Schuldgrundsätzen gefordert.

Der Täter muß darüber hinaus immer **seines Vorteils** wegen handeln, also persönlichen Nutzen aus der Handlung ziehen oder beabsichtigen.